

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Anzeigenblätter, Zeitungen, Zeitschriften, Verlage, Telefon-, Branchentelefon- und Adressbücher – Fassung Januar 2008

### Teil I Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
2. Versicherungsschutz wird gewährt für Veröffentlichungen in Print- sowie in audiovisuellen und elektronischen Medien einschließlich Internet.  
  
Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind mitversichert.
3. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe, Angestellten und freien Mitarbeiter des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten ist in gleichem Umfang mitversichert. Bei den freien Mitarbeitern nur, wenn die Tätigkeit ausschließlich für den Versicherungsnehmer erfolgt und über eine anderweitige Versicherung keine Leistung erlangt werden kann.
4. Versichert ist auch die Erstellung und Streuung von Beilagen.
5. In Erweiterung des § 1 Ziffer 1 AVB sind in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an:
  - a) Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
  - b) sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.  
  
Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.
6. In Erweiterung des § 3 Ziffer 6 AVB ersetzt der Versicherer
  - a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Vorausset-

zung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens 4 Tage nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird;

- b) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird;
- c) außergerichtliche Anwaltskosten sowie Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Versicherungsnehmer auf Widerruf in Anspruch genommen wird.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass ein in Schriftform begründetes Widerrufsverlangen vorliegt und dass der Versicherungsnehmer diesen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens, in Schriftform anzeigt;

mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß § 3 Ziffer 6 a) und b) AVB der Streitwert tritt.

### Teil II Auslandsdeckung

§ 4 Ziffer 1 AVB gilt nicht für Staaten der Europäischen Union.

Dabei gilt Folgendes:

- a) Abweichend von § 3 Ziffer 6 AVB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- b) Der wie vorstehend erweiterte Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die durch Repräsentanten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen jeglicher Art (z.B. Personal- oder Kapitalgesellschaften als juristische Personen) oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.